

Förderungen im Baubereich auf einen Blick



Die verschiedenen Förderungen im Baubereich lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

- Landesförderung für Energiesparmaßnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen
- Landesförderung für den Bau, die Sanierung oder den Kauf der Erstwohnung
- 75%, 50% bzw. 36% Steuerabzug für Sanierungsarbeiten
- 50% - 65% - 70% - 75% - 90% - 110% Steuerabzug für energiesparende Sanierungsmaßnahmen
- 110% - 65% Steuerabzug für Energiesparmaßnahmen
- staatliche Förderung für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen

Landesförderung für Energiesparmaßnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen

Das Amt für Energie und Klimaschutz vergibt Beiträge im Ausmaß von 30% bis 60% für die verschiedensten Energiesparmaßnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energien. Für Mehrfamiliengebäude mit mindestens 5 beheizten Baueinheiten und mindestens 5 Eigentümern sind Beiträge von bis zu 80% vorgesehen.

Die Beitragshöhe orientiert sich an der jeweiligen Maßnahme, dem Gebäudetyp und der energetischen Qualität (KlimaHaus).

Generell gilt: je weniger das Gebäude nach der Sanierung Energie verbraucht, desto höher der Beitrag.

Energetische Sanierung von Gebäuden oder einzelnen Baueinheiten

Gebäude die vor dem 12.01.2005 errichtet wurden und an denen Wärmedämmmaßnahmen (Außenmauern, Dach, Terrassen, Geschossdecken, Lauben) oder ein hydraulischer Abgleich durchgeführt werden, eine Dachbegrünung oder eine hinterlüftete Fassade umgesetzt werden, kommen in den Genuss des Landesbeitrages. Dieser kann auch für die Errichtung einer gemeinschaftlichen Photovoltaikanlage in einem Mehrfamiliengebäude in Anspruch genommen werden.

Beitragshöhe gestaffelt nach Gebäudequalität und Gebäudetyp:

- 80% für Kondominien (mind. 5 beheizte Baueinheiten und mind. 5 Eigentümer)

- 60% für andere Gebäude mit Gebäudezertifizierung mind. KlimaHaus B oder KlimaHaus R
- 40% für Gebäude mit Zertifizierung der Gebäudehülle KlimaHaus C und Gebäude unter Denkmal- und Ensembleschutz, bzw. Zertifizierung einzelner Baueinheit als KlimaHaus R

Einzelmaßnahmen

Als Einzelmaßnahmen, unabhängig von der Gebäudequalität gelten folgende Maßnahmen:

- 40% Beitrag für die Durchführung eines hydraulischen Abgleiches an bestehenden Heiz- und Kühlanlagen (Baukonzession vor dem 01.01.2013)
- 40% Beitrag für den Austausch von Öl- und Gaskesseln (gilt nur für Zentralheizanlagen mit Baujahr vor 2007) in Mehrfamiliengebäuden (mind. 5 Baueinheiten und mind. 5 Eigentümer) und das Ersetzen mit einem Fernwärmeanschluss, dem Einbau einer Wärmepumpe oder einer automatisch beschickten Biomasseheizanlagen
- 40% Beitrag für den Einbau einer thermischen Solaranlage
- 40% Beitrag für den Einbau von elektrischen Wärmepumpen gleichzeitig mit einer Photovoltaikanlage (nach der Sanierung mind. KlimaHaus C oder R)
- 30% Beitrag für den Einbau von Speicherbatterien für netzgebundene Photovoltaikanlagen
- 50% Beitrag für den Einbau von Photovoltaikanlagen und Windkraftwerke ohne Netzanschluss. Gilt nur für Anlagen, für die ein Anschluss an das Stromnetz nicht kostengünstiger realisiert werden kann, als der Einbau einer Anlage.

Hinweis: Im Einzugsgebiet von Fernheizwerken werden keine Beiträge für Anlagen zur Wärmeerzeugung und für Solaranlagen gewährt.

Wichtig: Die Gesuche müssen vor Beginn der Arbeiten und innerhalb 1. Jänner und 31. Mai eines jeden Jahres eingereicht werden. Es gilt jeweils eine Mindestausgabe von 4.000 € zuzgl. MwSt. Die Beiträge werden auf die maximal zulässigen Kosten gewährt.

Gesuchsformulare und weitere Infos:

<https://umwelt.provinz.bz.it/dienstleistungen/energieeffizienz-formulare-private-gemeinden-koerperschaften.asp>

Zuständiges Landesamt: Amt für Energie und Klimaschutz,
Mendelstraße 33, 39100 Bozen, Tel.: 0471-414720

Landesförderung für den Bau, die Sanierung oder den Kauf der Erstwohnung - Wohnbauförderung

Um in den Genuss der Wohnbauförderung zu kommen, müssen verschiedene Kriterien wie Ansässigkeit in der Provinz, Alter, Lebensminimum, kein Besitz, usw. erfüllt werden. Die Höhe und Art der Förderung (zinsloses Darlehen oder fixer Betrag) werden in Form eines Punktesystems aufgeschlüsselt. Für die Punkteermittlung sind zahlreiche Kriterien ausschlaggebend, wie z.B. wirtschaftliche Verhältnisse der Familie, Anzahl der Familienmitglieder, Dauer der Ansässigkeit, usw.

Weitere Infos in der Wohnbaufibel

http://www.afb.bz/afb_de/content/wohnbaufibel/

Zuständiges Landesamt:

Amt für Wohnungsbau, K.-Michael-Gamper-Straße 1,
39100 Bozen, Tel.: 0471- 418741 / 61

Weitere Informationen unter:

www.provincia.bz.it/wohnungsbau/agevolazioni/index_d.htm

Steuerabzug für Sanierungsmaßnahmen (36%, 50%, 70%, 75%)

Für die Sanierungs-, Instandhaltungs- und Wiedergewinnungsarbeiten an Wohnungen und Wohngebäuden, kann ein Steuerabzug in Anspruch genommen werden. Auch für Möbel und energieeffiziente Elektrogeräte, sowie für die Pflege von Gärten, Grünanlagen und Terrassen kann ein Steuerabzug in Anspruch genommen werden.

Für Zahlungen, welche innerhalb 31.12.2024 durchgeführt werden, wird der Steuerabzug im Ausmaß zwischen 36% und 75% gewährt. Er muss zu gleichen Teilen auf 10 Jahre aufgeteilt werden und von der geschuldeten Steuer abgezogen werden.

Detailliertere Informationen finden Sie in unserem Faltblatt: „Steuerabzug für Sanierungsarbeiten“ oder im Internet unter https://www.afb.bz/efs_de/infoblaetter/

Steuerabzug für energiesparende Sanierungsmaßnahmen (50% bis 90%)

Die Ausgaben für diverse energetische Sanierungsmaßnahmen können von der Einkommenssteuer (IRPEF bzw. IRES) abgezogen werden, sofern die Ausgaben innerhalb 31.12.2024 bzw. 2025 bezahlt werden. Der Steuerabzug muss jeweils zu gleichen Teilen auf 10 Jahre bzw. 4 Jahre (Superbonus) aufgeteilt werden. Der Steuerabzug wird von der geschuldeten Steuer abgezogen.

Der Steuerabzug kann für folgende energetische Sanierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden:

Für energetische Sanierungsarbeiten zur Verbesserung von bestehenden Gebäuden, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden.

Für Ausgaben an bestehenden Gebäuden, Teilen davon oder Immobilieneinheiten sofern diese die vorgegebenen Wärmedämmwerte (U-Werte) einhalten. Begünstigt werden Ausgaben für die Wärmedämmung von Mauern, Dächern, Decken und Böden, sowie der Austausch von Fenstern einschließlich Fensterstöcke und der Einbau von Verschattungselementen zur Vermeidung einer Überhitzung.

Für den Austausch der alten Heizanlage und deren Ersetzen durch einen Brennwertkessel, eine Geothermieanlage, eine Wärmepumpe oder eine Biomasseanlage (Holz, Pellets, Hackgut, Mais), sowie die diesbezügliche Anpassung des Verteilersystems.

Für den Austausch der alten Heizanlage und das Ersetzen mit einer Kraft-Wärmekoppelung.

Für die Anschaffung von Sonnenkollektoren zur Bereitung von Warmwasser.

Für den Kauf, die Installation und Inbetriebnahme multimedialer Vorrichtungen für die Fernsteuerung von Heizungs-, oder Warmwassererzeugungs- oder Klimatisierungsanlagen in den Wohneinheiten.

Für die energetischen Sanierungsarbeiten an den **Gemeinschaftsanteilen von Kondominien** können bis zu 75% der Ausgaben von der Einkommenssteuer abgezogen werden.

Superbonus: für verschiedene Energiesparmaßnahmen, die Anschaffung von Photovoltaikanlagen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge, kann unter gewissen Voraussetzungen sogar ein Steuerabzug im Ausmaß von bis zu 90% in Anspruch genommen werden.

Detailliertere Informationen finden Sie in unseren Faltblättern: „Steuerabzug für energiesparende Sanierungsmaßnahmen (65%)“ und „Superbonus: 110% Steuerabzug für Energiesparmaßnahmen“ oder im Internet unter https://www.afb.bz/efs_de/infoblaetter/

Staatliche Förderung für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen (Wärmekonto – Conto termico)

Für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen vergibt der Staat für Privatpersonen und Kondominien Beiträge. Die Förderung wird zu gleichen Teilen auf 2 bzw. 5 Jahre aufgeteilt. Die Höhe der Förderung hängt von einer Vielzahl von Kriterien ab.

Um in den Genuss der Förderung zu kommen, muss innerhalb 60 Tage ab Fertigstellung der Arbeiten ein Antrag in elektronischer Form an die GSE (Gestore Servizi Energetici) gestellt werden.

Der Beitrag wird gewährt für den Austausch der alten Heizanlage und deren Ersetzen durch eine Wärmepumpe (Luft, Erdwärme, Wasser), den Austausch des elektrischen Warmwasserboilers und das Ersetzen mit einer Wärmepumpe, den Einbau einer thermischen Solaranlage auch kombiniert mit einem solaren Kühlsystem, dem Austausch der alten Heizanlagen und deren Ersetzen mit einer Biomasseanlage (Stückholz, Pellets, Hackgut), den Austausch der alten Heizanlage und das Ersetzen durch eine hybride Wärmepumpe (Kombination aus Wärmepumpen und anderen Heizwärmeerzeugern)

Zuständige Organisation: GSE

<https://www.gse.it/servizi-per-te/efficienza-energetica/conto-termico>

Grüne Nummern: 800161616 (fürs Festnetz) oder 199206020 (fürs Handy)

Trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr